

# **Dritte Satzung zur Änderung der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart**

**Vom 16. Mai 2012**

Gemäß § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Februar 2011 (GBl. S. 47) hat der Senat der Universität Stuttgart am 09. Mai 2012 die nachstehende Dritte Satzung zur Änderung Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Stuttgart vom 11. Juni 2008 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 21/08), zuletzt geändert durch Satzung vom 30. Juni 2011 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 26/2011) beschlossen.

## **Artikel 1**

### **1. In § 3 Abs. 1 wird Nr. 8 wie folgt gefasst:**

„8. für grundständige Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren und für Lehramtsstudiengänge mit dem Abschluss Staatsexamen der Nachweis über die Teilnahme am Lehrerorientierungstest gemäß § 60 LHG. Der Nachweis über die Teilnahme an einem Studienorientierungsverfahren kann durch die Teilnahme an dem vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden Württemberg angebotenem Selbsttest ([was-studiere-ich.de](http://was-studiere-ich.de)), erfolgen. Als Studienorientierungsverfahren anerkannt werden auch Orientierungs- und Entscheidungstrainings zur Studien- und Berufswahl sowie Orientierungsberatungen (Einzelgespräche oder Gruppenberatungen) durch die Zentrale Studienberatung einer Hochschule oder durch die Abiturientenberatung der Agentur für Arbeit. Für Studiengangwechsler ab dem 3. Fachsemester ist der Nachweis über die in § 60 Abs.2 Nr. 5 LHG geforderte studienfachliche Beratung ausreichend. Eine Liste der akzeptierten Nachweise wird im Internetauftritt der Universität Stuttgart bekannt gegeben.“

## **Artikel 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Juni 2012 in Kraft.

Stuttgart, den 16. Mai 2012

Prof. Dr.-Ing. Wolfram Ressel  
(Rektor)